

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Herstellung der Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines Abkommens zwischen Österreich und Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen zwischen Österreich und Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung Inkrafttreten/ 2026

Erstellungsjahr: 2026

Wirksamwerden:

Letzte

23.04.2026

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der multilateralen Ordnung durch eine aktive Amtssitzpolitik und die Einbringung und Sicherung der österreichischen Interessen weltweit (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Fortsetzung der unter inhaltlicher Federführung des BMEIA vorbereiteten Staatsbesuche und Arbeitstreffen oberster Staatsorgane, sowie aktiver Einsatz für den Frieden, die internationale Abrüstung, Einsatz für eine Welt ohne Atomwaffen und verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung auf europäischer Ebene

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Hinblick auf die angestrebte Intensivierung der Beziehungen zu Usbekistan ist das derzeit erforderliche Beantragen von Visa für offizielle Besuchsreisen von Diplomatenpassinhaber/inne/n erschwerend.

Ziele

Ziel 1: Herstellung der Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen

Beschreibung des Ziels:

Zur Erleichterung von offiziellen Besuchsreisen zwischen Österreich und Usbekistan wird ein Abkommen über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen für ein Maximum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen benötigt. Die Aufhebung der Visumpflicht soll ausschließlich für biometrische Diplomatenpässe gelten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines Abkommens zwischen Österreich und Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines Abkommens zwischen Österreich und Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Förderung der bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Usbekistan wird ein Abkommen über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen für ein Maximum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen abgeschlossen. Die Aufhebung der Visumpflicht gilt für biometrische Diplomatenpässe, nicht jedoch für gewöhnliche Reisepässe und Dienstpässe. Das Abkommen enthält eine Suspendierungsklausel, die es beiden Parteien ermöglicht, die Visumbefreiung jederzeit auszusetzen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung der Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen

Diplomatenpässen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 23.04.2026 14:48:32

WFA Version: 1.1

OID: 5648

B0